

<b>Terminologie</b> <b>Begriffe „Bestellung“ – „Ernennung“</b>
---

## 1 Begriffsbestimmungen

Eine *Ernennung* gibt es, wenn es darum geht, eine Person für ein öffentliches Amt zu bestimmen. Das ist der Fall für Beamte (Soldaten, Richter). Man spricht von Ernennungen, wenn es um die Verbeamtung von Mitarbeitern des Ministeriums geht. (Uns steht es zwar zu, spezifische Verwaltungsgerichte einzurichten, aber derzeit gibt es ja keins.)

Eine *Bestellung* gibt es, wenn – wie so oft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Personen als Vertreter in Gremien (Beiräten, Verwaltungsräten, Ausschüssen, Prüfungskommissionen usw.) bestimmt werden.

Laut Duden:

**Bestellung** = das Bestellen (4)

Beispiele

- die Bestellung einer Gutachterin, eines Vormundes
- Bestellung als/zum Schiedsrichter

**Bestellen (4)** = für einen bestimmten Zweck einsetzen, [für eine bestimmte Tätigkeit] ernennen, bestimmen

Beispiele

- einen Vertreter, eine Vertreterin bestellen
- jemanden zum Verteidiger, zum persönlichen Referenten bestellen
- jemanden als Gutachter bestellen

Ich plädiere also weiterhin für einen klaren Unterschied zwischen:

- 1) Statut (Ministerium, Unterrichtswesen) → Ernennungen;
- 2) Gremien (Beiräte, Verwaltungsräte, Ausschüsse, Prüfungskommissionen) → Bestellungen.

Für Übersetzungen:

<b>DEUTSCH</b>	<b>FRANZÖSISCH</b>	<b>NIEDERLÄNDISCH</b>
Ernennung	Nomination (à une fonction publique)	Benoeming
Bestellung	Désignation (à un poste autre qu'une fonction publique)	Aanwijzing

Auch die unten angegebenen Beispiele sprechen für diese Lösung.

## 2 Deutschland

### 1.1 Grundgesetz

#### Art 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung **bestellte** Organe und Hilfsorgane tritt.

#### Art 45

Der Bundestag **bestellt** einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

#### Art 45a

(1) Der Bundestag **bestellt** einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

#### Art 45c

(1) Der Bundestag **bestellt** einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

#### Art 45d Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Der Bundestag **bestellt** ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

#### Art 51

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie **bestellen** und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

#### Art 53a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm **bestelltes** Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Art 85

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und

Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu **bestellen**.

#### Art 108

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen **bestellt**.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung **bestellt**.

### 1.2 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten

§ 17a Anzeigepflicht bei **Bestellung** des Abschlussprüfers; **Bestellung** in besonderen Fällen

(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen **Bestellung** der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die **Bestellung** eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.

(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu **bestellen**, wenn

1. die **Bestellung** nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres angezeigt worden ist;
2. das Institut dem Verlangen auf **Bestellung** eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer **bestellt** hat.

Die **Bestellung** durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 **bestellten** Prüfer abberufen.

### 1.3 Zivilprozessordnung

§ 1035 **Bestellung** der Schiedsrichter

(1) Die Parteien können das Verfahren zur **Bestellung** des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte **Bestellung** eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die **Bestellung** empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die **Bestellung** der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine **Bestellung** nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht **bestellt**. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern **bestellt** jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter

**bestellen** den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei **bestellt** oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer **Bestellung** über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu **bestellen**.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die **Bestellung** vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte **Bestellungsverfahren** zur Sicherung der **Bestellung** nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der **Bestellung** eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die **Bestellung** eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der **Bestellung** eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der **Bestellung** eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

#### **1.4** Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

##### § 31 **Bestellung** und Widerruf

(1) Die **Bestellung** der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs und der Widerruf der **Bestellung** bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt. Dies gilt nicht für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(2) Der Aufsichtsrat **bestellt** die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfaßt.

(3) Kommt eine **Bestellung** nach Absatz 2 nicht zustande, so hat der in § 27 Abs. 3 bezeichnete Ausschuß des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die in Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die **Bestellung** zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. Der Aufsichtsrat **bestellt** die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Kommt eine **Bestellung** nach Absatz 3 nicht zustande, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind für den Widerruf der **Bestellung** eines Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs entsprechend anzuwenden.

#### **1.5** Gemeindeordnung NRW

##### § 124 **Bestellung** eines Beauftragten

Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 121 bis 123 nicht ausreichen, kann das Innenministerium einen Beauftragten **bestellen**, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

#### **1.6** Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 15 **Bestellung** der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten **bestellt** eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu **bestellen** ist, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr.

(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen **bestellt**.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu **bestellen**. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.

**1.7** Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern

§ 8 **Ernennung**

(1) Einer **Ernennung** bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die **Ernennung** erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine **Ernennung** auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

## 2. Schweiz

### 2.1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 395

Als angenommen gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, die der Beauftragte kraft obrigkeitlicher **Bestellung** oder gewerbsmässig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat.

### 2.2 Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes

Art. 55 **Bestellung** der Kammern

1 Das Gesamtgericht **bestellt** jeweils für zwei Jahre seine Kammern. Es macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

2 Bei der **Bestellung** sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

3 Die Richter und Richterinnen sind zur Mitwirkung in anderen Kammern verpflichtet.

### 2.3 Verordnung des VBS über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes

Art. 18 **Ernennung** zum Berufsmilitärpiloten

Das VBS **ernennt** die Berufsmilitärpiloten auf Antrag der Luftwaffe.

## 3. Österreich

### 3.1 Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten

§ 2 (**Ernennung**)

§ 2. (1) **Ernennung** ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

(2) Abweichend vom Abs. 1 bedarf es keiner **Ernennung**, wenn

1. ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird,

2. die bisherige und die neue Planstelle des Beamten derselben Verwendungsgruppe angehören und

3. der Bundespräsident das Recht der Ernennung auf die neue Planstelle gemäß Art. 66 B-VG übertragen hat.

(3) Eine Verwendungsänderung im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegt auch dann vor, wenn

1. der Arbeitsplatz des Beamten wegen geänderter Aufgaben durch Änderung der Bewertung einer anderen Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn derselben Verwendungsgruppe zugeordnet wird oder

2. der Zeitraum einer befristeten **Ernennung** des Beamten ohne Weiterbestellung endet.

(4) Die Planstelle ist dem Beamten verliehen

1. mit der Rechtskraft der Verwendungsänderung oder Versetzung, sofern im Bescheid kein späterer Wirksamkeitstermin festgelegt oder vorbehalten ist, oder,

2. wenn die Verwendungsänderung oder im Fall des § 41 die Versetzung mit Dienstauftrag verfügt wird, mit dem sonst verfügbaren Wirksamkeitszeitpunkt.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf die **Ernennung** bezieht, ist damit auch die Verleihung einer Planstelle gemäß den Abs. 2 bis 4 erfaßt.

§ 29 Prüfungsorgane

§ 29. (1) Für die Durchführung der Dienstprüfungen sind von den obersten Dienstbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen zu bilden. Als Mitglieder einer Prüfungskommission sind geeignete Personen heranzuziehen, die über entsprechende fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung aufzuweisen.

(2) Es können für den Zuständigkeitsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden gemeinsame Prüfungskommissionen gebildet werden.

(3) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung sowie aus sonstigen, durch Verordnung festzulegenden Gründen.

(4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission endet mit dem Ablauf der **Bestellungsdauer**, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Die oberste Dienstbehörde hat ein Mitglied einer Prüfungskommission abuberufen, wenn es

1. aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder
2. die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(6) Im Bedarfsfalle ist eine Prüfungskommission durch **Neubestellung** von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(7) Dienstprüfungen, die als Gesamtprüfungen stattfinden, sind vor einem Prüfungssenat abzulegen. Teilprüfungen einer Dienstprüfung können vor einem Prüfungssenat oder vor einem Einzelprüfer abgelegt werden.

(8) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind Prüfer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen. Sollte eine Gesamtprüfung oder eine Teilprüfung vor einem Prüfungssenat abgehalten werden, so sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission auszuwählen. Ein Senatsmitglied ist mit der Vorsitzführung zu betrauen.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Die oberste Dienstbehörde hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung einer in ihrem Ressort eingerichteten Prüfungskommission zu unterrichten

## § 35 Beirat

§ 35. (1) Der Bundeskanzler hat einen Beirat einzurichten, der sich mit den Aufgaben gemäß § 34, insbesondere aber mit dem konkreten Bildungsbedarf im Bundesdienst beschäftigt. Dem Beirat gehören je ein Vertreter der obersten Dienstbehörden sowie ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst an. Ein Mitglied des Beirates ist zum Vorsitzenden zu **bestellen**.

## § 41a Berufungskommission

§ 41a. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Berufungskommission einzurichten, die aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Berufungskommission werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der

Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren **bestellt**. Mitglieder der Berufungskommission aus der Parlamtsdirektion werden vom Präsidenten des Nationalrates **bestellt**. Es sind so viele Mitglieder zu **bestellen**, daß die Berufungen innerhalb der im Abs. 5 angeführten Frist erledigt werden können. Eine neuerliche **Bestellung** ist zulässig.

#### § 41b Mitgliedschaft zur Berufungskommission

§ 41b. (1) Zu Mitgliedern der Berufungskommission dürfen nur Richter und Bundesbeamte des Dienststandes **bestellt** werden.

#### § 75 Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Beamter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich **bestellt** wird oder
3. der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates Wien **bestellt** wird oder
4. der durch Dienstvertrag mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, betraut wird oder
5. der zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002, [BGBl. I Nr. 120/2002](#), oder hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 des Universitätsgesetzes 2002 einer Universität gewählt wird oder
6. der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, [BGBl. I Nr. 30/2006](#), **bestellt** wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der **Bestellung** zum Vizepräsidenten oder der Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als hauptamtlicher Vizerektor einer Universität oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

#### § 89 Mitgliedschaft

§ 89. (1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen nur Beamte des Dienststandes **bestellt** werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der **Bestellung** zum Mitglied einer Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten.

- 3.2** Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 — AKG)

#### Abschlußprüfer

§ 70. (1) Die Abschlußprüfer werden vom Vorstand **bestellt**. Die **Bestellung** hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Rechnungsabschluß erstellt wird.

(2) Als Abschlußprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften **bestellt** werden.



(3) Der Vorstand hat den **bestellten** Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(4) Die Abschlußprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Sie sind weiters verpflichtet, über die ihnen aus der Prüfungstätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

#### **4. Völkerrecht**

##### **4.1 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

###### Art. 3 (Bildung des Schiedsgerichts)

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird für die Zwecke des in dieser Anlage vorgesehenen Verfahrens das Schiedsgericht wie folgt gebildet:

a) Vorbehaltlich des Buchstabens g besteht das Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern.

b) Die das Verfahren einleitende Partei **bestellt** ein Mitglied, das vorzugsweise aus der in Artikel 2 dieser Anlage genannten Liste ausgewählt wird und ihr eigener Staatsangehöriger sein kann. Die **Bestellung** wird in der in Artikel 1 dieser Anlage genannten Notifikation angegeben.

c) Die andere Streitpartei **bestellt** innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Artikel 1 dieser Anlage genannten Notifikation ein Mitglied, das vorzugsweise aus der Liste ausgewählt wird und ihr eigener Staatsangehöriger sein kann. Wird die **Bestellung** nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so kann die das Verfahren einleitende Partei binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist beantragen, dass die **Bestellung** in Übereinstimmung mit Buchstabe e vorgenommen wird.

d) Die drei anderen Mitglieder werden von den Parteien einvernehmlich **bestellt**. Sie werden vorzugsweise aus der Liste ausgewählt und müssen Angehörige dritter Staaten sein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Streitparteien **bestellen** eines dieser drei Mitglieder zum Präsidenten des Schiedsgerichts. Können sich die Parteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Artikel 1 dieser Anlage genannten Notifikation nicht über die **Bestellung** eines oder mehrerer der einvernehmlich zu **bestellenden** Mitglieder des Gerichts oder über die **Bestellung** des Präsidenten einigen, so werden diese **Bestellungen** auf Antrag einer Streitpartei in Übereinstimmung mit Buchstabe e vorgenommen. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen zu stellen.

e) Sofern die Parteien nicht vereinbaren, dass eine **Bestellung** nach den Buchstaben c und d von einer Person oder einem dritten Staat vorzunehmen ist, die von den Parteien ausgewählt werden, nimmt der Präsident des Internationalen Seegerichtshofs die notwendigen **Bestellungen** vor. Ist der Präsident nicht imstande, nach diesem Buchstaben tätig zu werden, oder ist er Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so wird die **Bestellung** vom dienstältesten verfügbaren Mitglied des Internationalen Seegerichtshofs vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist. Die **Bestellungen** nach diesem Buchstaben werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und in Konsultation mit den Streitparteien aus der in Artikel 2 dieser Anlage genannten Liste vorgenommen. Die **bestellten** Mitglieder müssen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein, dürfen nicht im Dienst einer Streitpartei stehen, nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Streitpartei haben und nicht Staatsangehörige einer der Streitparteien sein.

f) Frei gewordene Sitze werden in der für die erste **Bestellung** vorgeschriebenen Weise besetzt.

g) Parteien, die eine Streitgenossenschaft bilden, **bestellen** gemeinsam und einvernehmlich ein Mitglied des Gerichts. Bestehen mehrere Parteien mit unterschiedlichen Interessen oder besteht Unstimmigkeit darüber, ob sie eine Streitgenossenschaft bilden, so **bestellt** jede von ihnen ein Mitglied des Gerichts. Die Anzahl der von den Parteien getrennt **bestellten** Mitglieder des Gerichts muss immer um

eins niedriger sein als die Anzahl der Mitglieder des Gerichts, die von den Parteien gemeinsam zu **bestellen** sind.

h) Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien finden die Buchstaben a bis f so weit wie möglich Anwendung.

**4.2** Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Art. 9 - Inspektoren der Organisation

a) i) Für die **Bestellung** von Inspektoren der Organisation für die Schweiz hat die Organisation die Zustimmung der Schweiz einzuholen.

(...)

**5. Unionsrecht**

Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die **Bestellung** und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstrassen

Beschluß des Rates vom 2. Dezember 1974 zur **Bestellung** des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Beschluß des Rates vom 12. November 1974 zur **Bestellung** des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses

2009/386/EG: Beschluss der Kommission vom 15. Mai 2009 zur **Bestellung** der Mitglieder der Prüfgruppe, die mit der Entscheidung 2006/505/EG vom 15. Mai 2006 zur Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen zur Beratung der Kommission hinsichtlich der Objektivität und Neutralität der von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) abgegebenen Stellungnahmen eingesetzt wurde

2012/495/EU: Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. September 2012 zur **Ernennung** eines Richters beim Gericht